

Hausmitteilung



Dresden.
Dresden

vertraulich

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Remo Liebscher

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB7 30.13

Datum: 03. DEZ. 2025

Stellungnahme Rechtsamt zum Bürgerbegehren DVB
AF0957/25

Sehr geehrter Herr Liebscher,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Bürgerbegehren Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern!“ haben Sie dem Stadtrat zwei Stellungnahmen vorgelegt. Beide Stellungnahmen kommen in der Beurteilung der wesentlichen Frage nach dem Deckungsvorschlag für das angestrebte Ziel des Bürgerentscheides, den Erhalt des Angebotes der DVB mindestens auf dem Niveau von 2024, zum gleichen Ergebnis. Weder ist die Höhe der dafür notwendigen Mittel zutreffend, noch sind die genannten Deckungsquellen verfügbar.

Deshalb schlägt das Gutachten der Kanzlei Noerr auch folgerichtig vor, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.

Im Gutachten des Rechtsamtes ist zu lesen, die Deckung der Mehrkosten gegenüber dem Vorschlag der Einreicher sei nicht gewährleistet, wenn bereits die unabweisbaren Ausgaben bzw. Pflichtaufgaben nicht gedeckt werden können. Die Herleitung der Mehrkosten und die Unmöglichkeit diese mit den vorgeschlagenen Deckungsquellen zu decken wird zutreffend beschrieben. Ebenfalls zutreffend wird daraus folgend argumentiert, dass das Bürgerbegehren unzulässig sei und man dies dem Stadtrat vorschlagen könne.

Seltsamerweise wird jedoch, ohne nähere Begründung, empfohlen dem Stadtrat das komplette Gegenteil vorzuschlagen, nämlich das Begehren für zulässig zu erklären. Da nach den Gesetzen der Logik nicht beide Aussagen wahr sein können, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie, außer mit dem Hinweis auf ‚bürgerbegehrensfreundliche‘ Betrachtung, begründet das Rechtsamt seine Empfehlung, das Bürgerbegehr für zulässig zu erklären?“

Im Wesentlichen geht es um die grundsätzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und um die Frage, wie hoch die Hürden für die Bürgerinnen und Bürger gelegt werden können. Im konkreten Fall konzentriert sich das auf die Höhe des zu deckenden Finanzierungsbedarfs der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), wenn das Leistungsniveau von 2024 erhalten werden soll. Das Rechtsamt hat in seiner Empfehlung das häufig in der juristischen Literatur angeführte Argument aufgegriffen, dass den Einreichern eines Bürgerbegehrens in Sachen Kostendeckungsvorschlag nicht mehr abverlangt werden kann, als der Stadtverwaltung und dem Stadtkonzern. Dabei ist das Rechtsamt davon ausgegangen, dass den Einreichern nicht bekannt war, dass die als Kostendeckungsvorschlag genannten „rund 18 Millionen Euro jährlich“ in keiner Finanzierungsvariante ausreichen würden.

2. „Hat sich die Auffassung des Rechtsamtes im Zuge der Prüfung verändert bzw. gibt es Entwürfe der Stellungnahme, die eine anders lautende Empfehlung enthalten?“

Das Rechtsamt hat ursprünglich keine Empfehlung abgegeben, sondern mir die Entscheidung überlassen, welche Auffassung vertreten werden sollte (Entwurf vom 25. August 2025, vertrauliche Anlage). Auch aus diesem Grund sah ich mich letztlich veranlasst, eine weitere juristische Stellungnahme einzuholen.

3. „Wenn ja, wie lautete die Empfehlung und warum wurde diese und verändert?“

Siehe Beantwortung zur 2. Frage. Warum es am 12. September 2025 doch zu einer konkreten Empfehlung ohne nähere Begründung kam, ist mir nicht bekannt.

4. „Wo könne die vollständigen Unterlagen des Prüfvorganges eingesehen werden?“

Die bereits von zwei Fraktionen beantragte Akteneinsicht ist gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsGemO gleichwohl dem gesamten Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss zu gewähren. Wegen eines laufenden Verwaltungsgerichtsverfahrens wird die Akteneinsicht nach vorheriger Terminabstimmung im Rechtsamt, Lingnerallee 3, gewährt. Ein entsprechendes Schreiben an die Mitglieder des Stadtrates ist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

Anlage - vertraulich -